

Stadtratssitzung vom 16. Januar 2026

Interpellation I 19/2025**Interpellation betreffend Vereinfachung der Prozesse bezüglich Umsetzung Baureglement in der Stadt Thun**

Mark van Wijk (FDP), Valentin Borter (SVP) und Fraktion FDP/Die Mitte vom 21. August 2025; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass Thuner Exekutiv Mitglieder mit einer Reihe von Vorstössen im Grossen Rat sich für schlankere Verfahren, weniger Bürokratie und einen bürgerfreundlicheren Staat einsetzen wollen.

Im Kontext zum neuen, massiv komplexer und umfangreich gewordenen Baureglement (BR) in der Stadt Thun stellen sich folgende Fragen:

1. Wie kann die hehre Absicht der oben genannten Vorstösser auf Stufe Kanton auch in der Stadt Thun umgesetzt werden?
2. Welche kurzfristigen Massnahmen können dazu führen, dass das Bauinspektorat befähigt wird, die doch oft eher komplizierten Vorgaben im BR rasch und mit Augenmass operationell umzusetzen?
3. Welche Massnahmen können ohne Anpassung der in Kraft gesetzten OPR bzw. des BR kurzfristig die oben genannte bürgerfreundliche Umsetzung sicherstellen?
4. Ist der Gemeinderat nach wie vor der Ansicht, dass sämtliche neuen Artikel des BR 2022 (anzahlmässige Verdoppelung gegenüber BR 2002) notwendig waren?
5. Welche Artikel im neuen Baureglement wurden bisher in der Praxis nicht angewandt/verwendet?
6. Wann werden aus heutiger Sicht erste Korrekturen im BR 2022 notwendig und wie zeitnah werden diese umgesetzt?
7. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, einzelne Artikel aus dem BR 2022 allenfalls wieder zu streichen?
8. Warum wurden im BR 2022 Artikel festgehalten, welche strenger als die geltende kantonale Gesetzgebung sind?
9. Ist der Gemeinderat bereit, eine «Korrektur» OPR 2030 mit starkem Einbezug des Bauinspektorates in Bälde anzustossen?

Antwort des Gemeinderates

Einleitende Bemerkungen

Übergeordnetes Ziel der Ortsplanungsrevision (OPR) war es, in den Regelbauzonen ein zusätzliches Potential zu schaffen, welches quartierverträglich und qualitätsvoll umgesetzt wird. Dies wird durch die übergeordnete Gesetzgebung zur qualitätsvollen Innenentwicklung (Raumplanungsgesetz RPG, kantonaler Richtplan) klar vorgegeben. Darüber hinaus war es erklärtes Ziel, ein in der Bevölkerung und der Politik breit abgestütztes und akzeptiertes Regelwerk zu schaffen. Das Baureglement 2022 (BR 2022) ist denn auch Resultat eines mehrjährigen umfassenden Erarbeitungsprozesses unter breitem Einbezug von Bevölkerung und Politik. Am 17. November 2022 verabschiedete der Stadtrat das BR 2022 einstimmig. Auch die Verfasser der vorliegenden Interpellation stimmten dem BR 2022 zu.

Zu Frage 1: Wie kann die hehre Absicht der oben genannten Vorstösser auf Stufe Kanton auch in der Stadt Thun umgesetzt werden?

In den in der Zuständigkeit der Stadt Thun liegenden Verfahren und Arbeitsschritten setzt die Stadt Thun bereits heute auf zielgerichtete, bürgerfreundliche Vorgehensweisen und lösungsorientiertes Handeln.

Zu Frage 2: Welche kurzfristigen Massnahmen können dazu führen, dass das Bauinspektorat befähigt wird, die doch oft eher komplizierten Vorgaben im BR rasch und mit Augenmass operationell umzusetzen?

Das Bauinspektorat hat sich im Rahmen der OPR frühzeitig strategisch vorbereitet und mit befristeten Stellenschaffungen den Mehraufwand (bspw. während der Phase der Vorwirkung, in welcher Baugesuche und Voranfragen sowohl auf die Vorschriften des BR 2002 wie auch auf die Vorschriften des neuen BR zu prüfen waren) aufnehmen können. Die Dauer von Baubewilligungsverfahren bestimmt sich nicht allein durch das Mass der Komplexität von Vorgaben im BR und die Ressourcen des Bauinspektorats, sondern wird massgeblich auch durch den Einbezug weiterer stadtinterner und -externer Stellen und deren Ressourcen sowie durch Einsprache- und Beschwerdeverfahren bestimmt. Die Dauer der Bearbeitung von Bauvoranfragen und Baugesuchen hat sich mit dem BR 2022 in den durch das Bauinspektorat beeinflussbaren Schritten bis anhin nicht verlängert.

Mit einer Bauvoranfrage (in eBau Vorabklärung genannt) kann vorzeitig geprüft werden, ob ein bestimmtes Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dieses System hat sich insofern bewährt, als die Bauherrschaft frühzeitig darauf hingewiesen werden kann, welche Voraussetzungen der Bewilligungsfähigkeit (noch) nicht erfüllt sind.

Die angesprochenen «komplizierten» Vorgaben des neuen BR sind teilweise neuen Vorschriften aus der (kantonalen) Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) geschuldet, für welche es nun, nach Inkraftsetzung des BR 2022, eine Phase der Praxisfindung benötigt.

Zu Frage 3: Welche Massnahmen können ohne Anpassung der in Kraft gesetzten OPR bzw. des BR kurzfristig die oben genannte bürgerfreundliche Umsetzung sicherstellen?

Vgl. Hinweis auf Ressourcen aller involvierter Stellen und auf Instrument der Bauvoranfrage in Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4: Ist der Gemeinderat nach wie vor der Ansicht, dass sämtliche neuen Artikel des BR 2022 (anzahlmässige Verdoppelung gegenüber BR 2002) notwendig waren?

Ziel der OPR war es, Weiterentwicklungen und ein grösseres bauliches Potential auch in den Regelbauzonen zu ermöglichen unter gleichzeitiger Wahrung einer hohen Qualität, sprich eine qualitative Innenentwicklung, sicherzustellen. Viele der seit Inkraftsetzung des BR 2022 geprüften Bauvorhaben in den Regelbauzonen zeigen, dass genau diese erwünschte qualitative Innenentwicklung mit Ausschöpfung eines deutlich höheren Potentials ermöglicht wird. Für das Bauen in der Regelbauzone sind relativ wenige Artikel relevant. Innenentwicklung bzw. verdichtetes Bauen hat für die Bürgerinnen und Bürger nicht nur Vorteile und kann Widerstände wecken. Derartigen Bedenken kann u. a. durch zusätzliche Regelungen Rechnung getragen werden. Mit den zusätzlichen Artikeln sichert das BR 2022 demzufolge eine nachhaltige, verträgliche und mehrheitsfähige Umsetzung des mit der OPR geschaffenen Potentials, was für eine qualitative Innenentwicklung unabdingbar ist und im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung der OPR auch eingefordert wurde.

Wie vorangehend ausgeführt, hat sich die Dauer der Bearbeitung von Bauvoranfragen und Baugesuchen mit dem BR 2022 nicht verlängert. Dennoch wird der Gemeinderat gestützt auf die Praxiserkenntnisse des Bauinspektorates zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen befinden.

Zu Frage 5: Welche Artikel im neuen Baureglement wurden bisher in der Praxis nicht angewandt/verwendet?

Vgl. Antwort zu Frage 4. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nicht jeder Artikel für jedes Bauvorhaben relevant ist. Deshalb kann es durchaus sein, dass in der kurzen Zeit seit Inkraftsetzung des BR 2022 einzelne Artikel nicht oder kaum angewendet wurden. Daraus kann aber nicht automatisch geschlossen werden kann, dass einzelne Artikel nicht zielführend sind.

Zu Frage 6: Wann werden aus heutiger Sicht erste Korrekturen im BR 2022 notwendig und wie zeitnah werden diese umgesetzt?

In erster Linie gilt es, die neuen Vorschriften pragmatisch und bürgerfreundlich auszulegen und eine entsprechende Praxis zu entwickeln.

Wie unter Antwort 4 ausgeführt, wird der Gemeinderat gestützt auf die Praxiserkenntnisse des Bauinspektorates zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen befinden.



Zu Frage 7: Kann sich der Gemeinderat vorstellen, einzelne Artikel aus dem BR 2022 allenfalls wieder zu streichen?

Vgl. Antworten zu Fragen 4 und 6.

Zu Frage 8: Warum wurden im BR 2022 Artikel festgehalten, welche strenger als die geltende kantonale Gesetzgebung sind?

Die kantonale Baugesetzgebung stellt einen übergeordneten Rahmen zur baulichen Entwicklung im Kanton Bern dar. Auf kantonaler Ebene ist es jedoch nicht möglich, den ortsspezifischen Begebenheiten, Qualitäten und Herausforderungen in der notwendigen Weise zu begegnen. Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen, nachhaltigen Innenentwicklung Thuns sind ergänzende oder weitergehende Vorgaben im Rahmen des kommunalen Baureglements notwendig. In diesem Kontext können zusätzliche Vorschriften auch aus politischen Gründen notwendig sein, um die Akzeptanz für eine dichtere Bebauung zu steigern.

Zu Frage 9: Ist der Gemeinderat bereit, eine «Korrektur» OPR 2030 mit starkem Einbezug des Bauinspektorates in Bälde anzustossen?

Vgl. Antworten zu Fragen 4 und 6.

Thun, 17. Dezember 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller